S 18 AS 433/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung einschließlich der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts für ein isoliertes Widerspruchsverfahren nach § 63 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB X steht grundsätzlich nur dem Widerspruchsführer zu. Dieser kann jedoch an den oder die Prozessbevollmächtigten des Widerspruchsführers abgetreten werden, wobei sich die Voraussetzungen der Abtretung nicht nach § 53 Abs. 2 SGB I, sondern nach den §§ 398 ff. BGB in entsprechender Anwendung richten. 2. Die Wirksamkeit der Abtretung setzt insoweit zwei korrespondierende Willenserklärungen voraus, wobei hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss, welche Forderung abgetreten werden soll. 3. Bei einem Vollmachtsformular, welches für eine Vielzahl von Mandatsverhältnissen verwendet wird, handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB. Enthält dieses eine Abtretungsklausel, die weder im Text der Vollmachtsurkunde gesondert hervorgehoben noch in der Überschrift erwähnt wird, handelt es sich um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, die nicht Bestandteil

	des Vertrages wird.
Normenkette	§ 305 Abs. 1 BGB § 305c Abs. 1 BGB § 398 BGB § 63 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 AS 433/22
Datum	29.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 233/23
Datum	13.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 230,33 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Kostenerstattungsanspruch nach Â§ 63 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die KlÃ¤gerin ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschrÃ¤nkter Haftung. Sie vertrat Herrn H. (im Folgenden der WiderspruchsfÃ¼hrer) in einem gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 3. MÃ¤rz 2021 gefÃ¼hrten Widerspruchsverfahren gegenÃ¼ber dem Beklagten. Dem Widerspruchsschreiben vom 30. MÃ¤rz 2021 war ein auf denselben Tag datiertes, vom WiderspruchsfÃ¼hrer unterzeichnetes und mit der Ãberschrift â€Vollmachtâ€ versehenes Dokument beigefÃ¼gt, in dem es hieÃ:

â€A. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

I.

wird von H.

bevollmÃ¤chtigt, mich zu vertreten.

1. zur Vertretung in sÃ¤mtlichen Widerspruchsverfahren und Ãberprüfungsverfahren gegen das Jobcenter, die Agentur fÃ¼r Arbeit und/oder SozialbehÃ¶rde im Zusammenhang mit ALG-II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Kostenstreitigkeiten und den Empfang sÃ¤mtlicher SchriftstÃ¼cke im laufenden Verfahren sowie Zweitschriften von neuen Bescheiden, auch auÃerhalb der konkreten Verfahren.
2. zur DurchfÃ¼hrung sÃ¤mtlicher Gerichtsverfahren, einschlieÃlich einer UntÃ¤tigkeitsklage, Klage gegen Widerspruchsbescheid, Klage gegen Kostenentscheidung, Erinnerungsverfahren und einstweiligen Rechtsschutz.
3. zum Zwecke der DurchfÃ¼hrung eines Klageverfahrens oder eines Widerspruchsverfahrens im Namen des Mandanten einen Vertrag zwischen dem Mandanten und einem Prozessfinanzierer zu schlieÃen, in welchen der Prozessfinanzierer verpflichtet wird, den Mandanten von allen Kosten der Rechtsverfolgung (Rechtsanwaltskosten, etc.) freizustellen, wenn der fÃ¼r die ALG-II Leistungen verantwortliche LeistungstrÃ¤ger (âJobcenterâ), oder der fÃ¼r die SGB-12 Leistungen verantwortliche LeistungstrÃ¤ger (âSozialbehÃ¶rdeâ) nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, diese Kosten zu tragen.
4. der Mandant tritt den VergÃ¼tungsanspruch gegen den fÃ¼r die ALG 2-II Leistungen verantwortlichen LeistungstrÃ¤ger (âJobcenterâ) oder den fÃ¼r die SGB-12 Leistungen verantwortlichen LeistungstrÃ¤ger (âSozialbehÃ¶rdeâ), oder die Amtsgerichte bzw. Bundes- oder Landeskassen auf Ersatz der A. zustehenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung an A. ab. A. nimmt diese Abtretung an. Der Mandant willigt ferner ausdrÃ¼cklich ein, dass A. diesen RechtsanwaltsvergÃ¼tungsanspruch an einen neuen GlÃ¤ubiger abtritt. Im Rahmen dieser Abtretung ermÃ¤chtigt der Mandant A. bzw. willigt ausdrÃ¼cklich ein, diejenigen Informationen aus dem MandatsverhÃ¤ltnis an den neuen GlÃ¤ubiger weiterzugeben, welche zur Durchsetzung dieses RechtsanwaltsvergÃ¼tungsanspruchs von J. erforderlich sind. J. wird dem neuen GlÃ¤ubiger in gleicher Weise und im gleichen Umfang vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten, wie A. gegenÃ¼ber dem Mandanten gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
5. Mit Unterzeichnung dieser Vollmacht wird den Mandatsbedingungen der A. Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH zugestimmt, welche zu jeder Zeit Ã¼ber https:// A..de/agb/ einsehbar und abrufbar sind.â

Â

FÃ¼r das Widerspruchsverfahren wurde dem WiderspruchsfÃ¼hrer Beratungshilfe nicht gewÃ¤hrt. Der Beklagte half dem Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 teilweise ab und reduzierte die geltend gemachte Erstattungsforderung. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werde er auf Antrag zu 51,07 % erstatten, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen wÃ¼rden.

Die KlÃ¤gerin Ã¼bersandte dem Beklagten daraufhin mit Datum vom 21. April 2021

unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid eine Kostennote Ã¼ber einen Betrag in HÃ¶he vonÂ Â Â Â 230,33 â¬. Dieser setzte sich zusammen aus einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 359,00 â¬ und einer Pauschale fÃ¼r Post und Telekommunikation von 20,00 â¬. Dem sich bei einer Kostenquote von 51,07 % ergebenden Nettobetrag von 193,56 â¬ wurden 36,78 â¬ Umsatzsteuer hinzuaddiert.

Der Beklagte erlieÃ mit Datum vom 4. November 2021 einen Kostenfestsetzungsbescheid und setzte die im Widerspruchsverfahren zu erstattenden Kosten auf 0 â¬ fest. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne keinen Kostenerstattungs- oder Kostenfreistellungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten geltend machen, weil eine Kostentragungspflicht des WiderspruchsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin im InnenverhÃ¤ltnis nicht festgestellt werden kÃ¶nne. Nach den bisherigen Feststellungen liege zwischen dem WiderspruchsfÃ¼hrer und der KlÃ¤gerin kein wirksamer Anwaltsvertrag vor, der eine Kostentragungspflicht des WiderspruchsfÃ¼hrers im InnenverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden wÃ¼rde. Die KlÃ¤gerin werbe auf ihrer Homepage offensiv mit einer kostenlosen PrÃ¼fung von â Hartz-4-Bescheidenâ . Der potentielle Mandant und WiderspruchsfÃ¼hrer mÃ¼sse also davon ausgehen, dass ihm keine Kosten entstÃ¼nden, auch nicht durch die DurchfÃ¼hrung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Die KlÃ¤gerin legte mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 in eigenem Namen Widerspruch gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 4. November 2021 ein. Auf der InternetprÃ¤senz werde lediglich die Ãberprüfung eines Bescheides kostenlos angeboten, die DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens jedoch nicht. Es sei hierbei zu berÃ¼cksichtigen, dass fast immer Beratungshilfe bewilligt werde, was die Rechtslage noch einmal verÃ¤ndere und es einem Anwalt sogar verbiete, Kosten geltend zu machen. Die InternetprÃ¤senz differenziere somit zwischen einer PrÃ¼fung eines Bescheides, einem Widerspruchsverfahren und einem Klageverfahren und stelle die entsprechenden kostenrelevanten Aspekte dar. DarÃ¼ber hinaus komme es hierauf aber auch nicht an, weil selbst wenn sich der Anwalt entscheide, auf eine Geltendmachung von Kosten gegenÃ¼ber dem eigenen Mandanten zu verzichten, dies nicht zu Gunsten des Beklagten wirke.

Der Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 1. MÃ¤rz 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Kostenfestsetzungsbescheid entspreche den gesetzlichen Bestimmungen.

Die KlÃ¤gerin hat, wiederum im eigenen Namen, am 4. April 2022 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Bremen erhoben. Sie hat ausgefÃ¼hrt, die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid seien fehlerhaft. Es sei sehr wohl ein wirksamer Anwaltsvertrag zustande gekommen. Insbesondere sei auch in den stets mit einbezogenen Mandatsbedingungen, die auch zu jeder Zeit auf der InternetprÃ¤senz einsehbar seien, der Hinweis auf die Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Der Beklagte ist der Klage, im Wesentlichen unter Bezugnahme auf seine AusfÃ¼hrungen aus dem Widerspruchsverfahren, entgegengetreten.

Das SG hat die Klage durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 29. MÃ¤rz 2023 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, zwar sei die KlÃ¤gerin prozessfÃ¼hrungsbefugt, da sie ein Recht geltend mache, das ihr nach eigenem Vorbringen zustehe. Allerdings sei die KlÃ¤gerin nicht aktivlegitimiert. Die Voraussetzungen des gesetzlichen ForderungsÃ¼bergangs nach Â§ 9 S. 2 Beratungshilfegesetz (BerHG) lÃ¤gen nicht vor, da fÃ¼r das dem Rechtsstreit zugrundeliegende Widerspruchsverfahren keine Beratungshilfe gewÃ¤hrt worden sei. Der Anspruch aus Â§ 63 SGB X sei auch nicht wirksam an die KlÃ¤gerin abgetreten worden. Bei der Abtretungsklausel im Vollmachtsformular der KlÃ¤gerin bzw. der Abtretungsklausel in den allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen (AGB) der KlÃ¤gerin handele es sich um unzulÃ¤ssige Ã¼berraschende Klauseln im Sinne von Â§ 305c BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein Mandant mÃ¼sse bei einer mit â□□Vollmachtâ□□ Ã¼berschriebenen Urkunde nicht davon ausgehen, dass diese neben der aufgrund einseitiger empfangsbedÃ¼rftiger WillenserklÃ¤rung wirksamen Vollmachtserteilung gemÃ¤Ã□ Â§ 167 Abs. 1 BGB auch noch eine weitere auf Abschluss eines Abtretungsvertrages gerichtete WillenserklÃ¤rung enthalte. Inhaltlich handele es sich hierbei um eine zweiseitige Abrede, die mit der Erteilung der Vollmacht nicht im Zusammenhang stehe. Jedenfalls wenn sich aus der Ã□berschrift der Urkunde oder sonst in hervorgehobener Weise kein Hinweis darauf ergebe, dass diese neben der Vollmacht noch andere Regelungen enthalte, sei die Klausel als Ã¼berraschend und damit unwirksam anzusehen. Vor diesem Hintergrund kÃ¶nne dahinstehen, ob es sich bei dem streitgegenstÃ¤ndlichen Freistellungsanspruch Ã¼berhaupt um einen â□□VergÃ¼tungsanspruchâ□□ bzw. â□□andere AnsprÃ¼cheâ□□ im Sinne der AGB der KlÃ¤gerin handele. Auf die Frage, ob Ã¼berhaupt Aufwendungen im Sinne von Â§ 63 Abs. 1 S. 1 SGB X entstanden seien und inwieweit die DurchfÃ¼hrung eines kostenlosen Widerspruchsverfahrens die Kostenerstattungspflicht des Beklagten tangiere, komme es angesichts dessen auch nicht mehr an.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das am 26. April 2023 zugestellte Urteil am 23. Mai 2023 zunÃ¤chst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Der Senat hat daraufhin mit Beschluss vom 15. November 2023 die Berufung zugelassen und das Verfahren als Berufungsverfahren fortgefÃ¼hrt. Die Rechtsfrage, ob durch die Klausel Nr. 4 in der Vollmachtsurkunde, welche der Mandant unter dem 30. MÃ¤rz 2021 unterzeichnet habe, ein wirksamer Vertrag nach Â§ 398 BGB Ã¼ber die Abtretung des Anspruchs auf Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren zustande gekommen sei, sei von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung und in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung bislang ungeklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

das Urteil des SG Bremen vom 29. MÃ¤rz 2023 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Kostenfestsetzungsbescheides vom 4. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2022 zu verurteilen, die Kosten der Rechtsverfolgung in HÃ¶he von 230,33 â□¬ zu erstatten.

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin und die Beklagte haben einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet (Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Kostenfestsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. MÃ¤rz 2022 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber dem Beklagten keinen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Zahlung des geltend gemachten Betrages von 230,33 â¬ aus Â§ 63 Abs. 1 SGB X. Dementsprechend ist das Urteil des SG Bremen vom 29. MÃ¤rz 2023 nicht zu beanstanden.

Nach Â§ 63 Abs. 1 S. 1 SGB X hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dementsprechend hat der WiderspruchsfÃ¼hrer, wie vom Beklagten auch nicht bestritten wird, sondern im Widerspruchsbescheid vom 12. April 2021 anerkannt wurde, dem Grunde nach einen Anspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten auf Erstattung von 51,07 % der notwendigen und nachgewiesenen Kosten des Widerspruchsverfahrens.

Dieser Kostenerstattungsanspruch kann indes nicht von der KlÃ¤gerin im eigenen Namen geltend gemacht werden, weil sie, wie vom SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist, insoweit nicht aktivlegitimiert ist. Der Kostenerstattungsanspruch des WiderspruchsfÃ¼hrers ist nicht auf die KlÃ¤gerin Ã¼bergegangen.

Wie bereits das SG in seinem Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, liegen die Voraussetzungen des gesetzlichen ForderungsÃ¼bergangs nach Â§ 9 S. 2 BerHG nicht vor, da im streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsverfahren keine Beratungshilfe gewÃ¤hrt wurde. Die Vorschrift ist auch nicht auf FÃ¤lle, in denen keine Beratungshilfe beantragt oder bewilligt wurde, analog anwendbar, da keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Bestehen einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke des Gesetzgebers ersichtlich sind.

Der Kostenerstattungsanspruch aus dem Widerspruchsverfahren ist auch nicht wirksam an die KlÃ¤gerin abgetreten worden. GrundsÃ¤tzlich steht der Anspruch auf Ãbernahme der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung

einschlieÃ□lich der GebÃ¼hren und Auslagen eines Rechtsanwalts fÃ¼r ein isoliertes Widerspruchsverfahren nach Â§ 63 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB X nur dem WiderspruchsfÃ¼hrer zu (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 25. Februar 2010 â□□ B 11 AL 24/08 R â□□ juris Rn. 14). Dieser kann jedoch an den oder die ProzessbevollmÃ¤chtigten des WiderspruchsfÃ¼hrers abgetreten werden, wobei sich die Voraussetzungen der Abtretung nicht nach Â§ 53 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), sondern nach den Â§Â§ 398 ff. BGB in entsprechender Anwendung richten (BSG, Urteil vom 20. Februar 2020 â□□ B 14 AS 4/19 R â□□ juris Rn. 13 ff.). Die Voraussetzungen des Â§ 398 BGB sind indes hier nicht erfÃ¼llt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 398 BGB kann eine Forderung von dem GlÃ¤ubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen Ã¼bertragen werden. Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue GlÃ¤ubiger an die Stelle des alten GlÃ¤ubigers. Gegenstand des Vertrages muss eine bestimmte oder bestimmbare Forderung sein. Die abgetretene Forderung kann auch bedingt oder befristet sein oder sogar erst aus einem kÃ¼nftig entstehenden RechtsverhÃ¤ltnis hervorgehen (z.B. Abtretung der Lohnforderungen vor Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses). Erforderlich ist nur, dass das Entstehen der Forderung zur Zeit der Abtretung zumindest mÃ¶glich erscheint und die abgetretene Forderung zumindest bestimmbar bezeichnet ist (vgl. Fries/Schulze in Schulze, BGB, 11. Auflage 2021, Â§ 398 Rn. 5 m.w.N.).

Unter BerÃ¼cksichtigung der vorstehenden Kriterien bestehen ernstliche Zweifel, ob der WiderspruchsfÃ¼hrer den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Kostenerstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten wirksam an die KlÃ¤gerin abgetreten hat. Ausweislich der im Verwaltungsverfahren vorgelegten Vollmacht vom 30. MÃ¤rz 2021 wurde die KlÃ¤gerin zur Vertretung im â□□Widerspruchsverfahren und Ã□berprÃ¼fungsverfahren gegen das Jobcenter und/oder SozialbehÃ¶rde im Zusammenhang mit ALG-II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungâ□□ bevollmÃ¤chtigt. Dabei wurde bereits nicht konkretisiert, ob sich die Vollmacht auf ein spezielles Verfahren bezog, wobei sich dieses Problem noch Ã¼ber Auslegung lÃ¶sen lieÃ□e, weil die Vollmacht vom selben Tag wie der Widerspruch ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese fÃ¼r das konkrete Widerspruchsverfahren erteilt werden sollte. Ferner hieÃ□ es in der Vollmacht, der Mandant trete â□□den VergÃ¼tungsanspruch gegen den fÃ¼r die ALG-II Leistungen verantwortlichen LeistungstrÃ¤gerâ□□ an die KlÃ¤gerin ab. Es bestehen Zweifel, ob hierin eine wirksame Abtretung eines Kostenerstattungsanspruchs zu sehen ist, weil der WiderspruchsfÃ¼hrer die Rechnung der KlÃ¤gerin bislang nicht gezahlt hat, da er den Anspruch sonst selbst geltend machen wÃ¼rde. Insofern steht dem WiderspruchsfÃ¼hrer zum jetzigen Zeitpunkt allenfalls ein Freistellungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten zu (BSG, Urteil vom 2. Dezember 2014 â□□ B 14 AS 60/13 R â□□ juris Rn. 14). Ein solcher sollte aber ausweislich der Vollmachtsurkunde gar nicht abgetreten werden, da diese sich nach ihrem Wortlaut auf den â□□VergÃ¼tungsanspruch gegen den fÃ¼r die ALG-II Leistungen verantwortlichen TrÃ¤ger auf Ersatz der A. zustehenden RechtsanwaltsvergÃ¼tungâ□□ bezog. UnabhÃ¤ngig davon, dass dem WiderspruchsfÃ¼hrer gar kein VergÃ¼tungsanspruch zusteht, den er abtreten kÃ¶nnte, da ein solcher allein im InnenverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem Mandanten bestehen kann, sondern allenfalls, nach Zahlung der

Anwaltsrechnung, ein Kostenerstattungsanspruch, ist jedenfalls kein Freistellungsanspruch abgetreten worden.

UnabhÃ¤ngig von den vorstehenden AusfÃ¼hrungen scheitert die Abtretung jedenfalls an dem Umstand, dass die in der Vollmachtsurkunde enthaltene Abtretungsklausel als Ã¼berraschende Klausel im Sinne von Â§ 305c BGB nichtig ist, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat.

ZunÃ¤chst stellt das von der KlÃ¤gerin verwendete Vollmachtsformular AGB im Sinne von Â§ 305 Abs. 1 BGB dar, weil es sich um fÃ¼r eine Vielzahl von VertrÃ¤gen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt, handelt.

Die in den AGB der KlÃ¤gerin als Nr. 4 enthaltene AbtretungserklÃ¤rung ist als Ã¼berraschende Klausel unwirksam im Sinne von Â§ 305c Abs. 1 BGB, wonach Bestimmungen in AGB, die nach den UmstÃ¤nden, insbesondere nach dem Ã¤uÃeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewÃ¶hnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil werden. Die AbtretungserklÃ¤rung ist deswegen als Ã¼berraschende Klausel zu bezeichnen, weil fÃ¼r einen potentiellen Mandanten bei einem Blick auf die Vollmachtsurkunde nicht zu erkennen ist, dass gleichermaÃen eventuelle spÃ¤tere AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger an die KlÃ¤gerin abgetreten werden sollen. Die Abtretung ist weder aus der Ãberschrift der Vollmachtsurkunde ersichtlich, noch an anderer Stelle gesondert hervorgehoben. Dementsprechend kann ein potentieller Mandant nicht damit rechnen, dass er neben der Erteilung einer Vollmacht im Sinne von Â§ 167 Abs. 1 BGB auch noch eine weitere WillenserklÃ¤rung, die AnnahmeerklÃ¤rung des Abtretungsvertrages, abgibt bzw. abgeben soll (so auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2019 â L 20 AS 554/18 â juris Rn. 30 m.w.N.). Zudem geht, wie zuvor ausgefÃ¼hrt wurde, aus der AbtretungserklÃ¤rung Ã¼berhaupt nicht klar hervor, welche Art von AnsprÃ¼chen abgetreten werden soll. Dies geht nach Â§ 305c Abs. 2 BGB zu Lasten der KlÃ¤gerin als Verwenderin der AGB.

Auf die Frage, ob im streitgegenstÃ¤ndlichen Widerspruchsverfahren Ã¼berhaupt Aufwendungen im Sinne von Â§ 63 Abs. 1 S. 1 SGB X entstanden sind, und auf die Wirksamkeit des zwischen dem WiderspruchsfÃ¼hrer und der KlÃ¤gerin geschlossenen Anwaltsvertrages kommt es vor dem Hintergrund der vorstehenden AusfÃ¼hrungen nicht mehr an (siehe hierzu aber das die Beteiligten betreffende Senatsurteil vom 27. September 2023 â L 13 AS 92/23).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Berufung war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung i.S.v. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 1,

Abs. 3 S. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Erstellt am: 08.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024